

Regierungsrat Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher des Gesundheitsdepartement
Kontakt Melanie Keller
St. Alban-Vorstadt 25
CH 4001 Basel
Per E-Mail : melanie.keller@bs.ch

Basel, 27. Mai 2019

Vernehmlassungsantwort „Alterspflegepolitik“ im Kan- ton-Basel-Stadt

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressaten

Institution	BastA!
Kontaktperson für Rückfragen	Franziska Stier
Strasse, Nummer	Rebgasse 1
PLZ/Ort	4058 Basel
E-Mail	sekretariat@basta-bs.ch
Telefon	061 691 15 31

Allgemeines

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Uns ist bewusst, dass der Kanton mit der Aktualisierung und der Splittung in 55+ und 80+ versucht den Anforderungen an die unterschiedliche Lebensrealität der älteren Bevölkerung Rechnung zu tragen und wir begrüssen das. Gleichzeitig sehen wir, dass diese Änderungen zu wenig genutzt wurden, um notwendige und zukunftsgerichtete Anpassungen vorzunehmen. In Teilen sehen wir auch Rückschritte und befürchten, dass die Stossrichtung eine Abschwächung des Wirkungswillens des Kantons darstellt. Unter dem Stichwort „ambulant vor stationär“ werden in der aktuellen Situation nicht nur Selbstständigkeit und Lebensqualität verhandelt, sondern auch der Rückzug des Sozialstaats aus seiner Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Für uns ist der maximale Erhalt der Lebensqualität aller Bevölkerungsteile die Massgabe – dazu gehören Autonomie, soziale Teilhabe, Sicherheit, Versorgungssicherheit, Zugang zu Bildung/Weiterbildung, Mobilität, Gesundheit und auch Fürsorge bzw. Pflege, die den Namen verdient. Der zunehmende Spar- und Auslagerungen staatlicher Dienstleistungen an Dritte steht diesen Zielen entgegen. Der Kanton kann nicht nur die Rolle des Controllers und Planers einnehmen, sondern steht hier in der Verantwortung und wo nötig in der Sorgepflicht.

Aus diesen Gründen bedauern wir es auch, dass das Leitbild keinerlei rechtliche Ansprüche nach sich ziehen soll und fordern hier eine entsprechende Änderung.

Der Kanton könnte dem Slogan «ambulant vor stationär» Taten folgen lassen, indem er Betreutes Wohnen fördert und auch dafür sorgt, dass Bewohnende bei Bedarf dafür finanzielle Unterstützung erhalten.

Ein weiterer Paradigmenwechsel drängt sich bei den viel beschworenen Werten «Würde und Selbstbestimmung» auf. Diese beiden Begriffe sind zu ergänzen durch den Begriff «in Abhängigkeit». Unter diesem Aspekt ist der Leistungsauftrag des Amtes für Langzeitpflege kritisch zu überarbeiten.

Daneben möchten wir zu bedenken geben, dass der Grosse Rat den Klimanotstand ausgerufen hat. Aktuell hat dieses drängende Anliegen, das auch Konsequenzen auf die Lebensrealität der älteren Menschen hat, keinen Einfluss auf das Leitbild. Wir halten das Fehlen der Umweltpolitik für ein Versäumnis, das korrigiert werden muss.

Eine Leerstelle bleibt zudem die Situation von Pflegekräften und die Bezahlung der Betreuung bzw. Hausarbeit. Nur mit der Perspektive guter Anstellungsbedingungen kann die knappe Personaldecke nachhaltig und langfristig ausgebaut werden. Der zunehmende Druck in der Pflege beschäftigt das Personal und in der 24h-Betreuung herrschen prekäre Zustände, die der nationale NAV (Hauswirtschaft) unzureichend löst. Die Mindeststandards und der Personalschlüssel sind perspektivisch auszubauen.

Darüber hinaus sehen wir die Notwendigkeit, dass das Querschnittsfeld der Alterspolitik auch von Migrant*innenorganisationen und Frauenorganisationen bearbeitet wird, da das Älterwerden dieser Anspruchsgruppen spezielle Bedürfnisse und Anforderungen mit sich bringt, die aktuell wenig berücksichtigt werden.

Leitlinie 1 Gesundheit und Lebensqualität

- Bei der Beurteilung der Erhaltung der Gesundheit und Lebensqualität steht immer die Optik des betagten Menschen im Vordergrund.

Erläuterungen zur Leitlinie 1:

Diese Haltung begrüßen wir sehr.

Leitlinie 2 Langzeitpflegepolitik

- Der Kanton berücksichtigt und antizipiert in seiner Gesundheitsplanung die aktuelle und zukünftige demografische Entwicklung sowie medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen.
- Die Langzeitpflege im Kanton Basel-Stadt richtet sich nach der Maxime „ambulant vor stationär“. Wo möglich und im Interesse der Patient*innen, also sinnvoll und qualitativ gleichwertig - sind ambulante Dienstleistungen stationären Dienstleistungen vorzuziehen.
- Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an sozialarbeiterischen, bewegungstherapeutischen und weiteren unterstützenden Leistungen, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufrechtzuerhalten die Lebensqualität auszubauen.

Erläuterungen zur Leitlinie 2

Die Kapazitäten von Pflegeheimen, wie auch neueren Wohnformen, wie z.B. in Alters-Wohnungsgemeinschaften oder Generationenhäusern sind dringend auszubauen. Das Felix Platter-Spital ist bereits wieder zu klein. Da der Kanton die zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen in seiner Gesundheitsplanung berücksichtigen will, steht der Kanton in der Verantwortung das Angebot an gay-friendly Pflegeheimen sowie die Anzahl der Pflegeheime, welche die Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund oder von Menschen mit Suchthematiken abdecken, auszuweiten.

Die Maxime „ambulant vor stationär“ birgt in sich die Gefahr eines Primats der billigeren Lösung. Es gilt darum zu verhindern, dass damit eine gesundheitliche Verschlechterung in Kauf genommen wird. Dies gilt auch bei der Verordnung einer Reha. Eine zu kurze Reha kann zu einem Langzeitpflegefall führen.

Leitlinie 3 Versorgungssicherheit

- Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung der älteren Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt durch stationäre wie ambulante Leistungserbringer.
- Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an pflegerischen Leistungen im ambulanten wie im stationären Bereich. Er beachtet dabei demografische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen.
- Er evaluiert laufend Lücken in der Versorgung und unterstützt Leistungserbringer in der Schliessung dieser Lücken.

Leitlinie 4 Stationäre Pflege

- Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung an stationärer Pflege.
- Der Kanton ist um eine bedarfsgerechte Pflege in Pflegeheimen für Personen besorgt, deren Pflegebedarf mit ambulanten und intermediären Pflegeangeboten nicht mehr in zweckdienlicher Weise abgedeckt werden kann.
- Der Pflegebedarf wird über ein niederschwelliges Angebot systematisch erfasst und die individuelle Pflegebedürftigkeit festgestellt. (Bedarfsabklärung).

Erläuterungen zur Leitlinie 4

Das Angebot an stationärer Pflege muss dem realen Bedarf entsprechen. Dieser wird aufgrund der demographischen Entwicklung zunehmen und es müssen jetzt schon die entsprechenden Angebote geplant werden. Die Sorge des Kantons vor Überkapazitäten ist aktuell unbegründet.

Der Pflegebedarf und die Pflegebedürftigkeit müssen niederschwellig angeboten und abgeklärt werden können. Eine Unterversorgung aufgrund von Finanzierungsfragen lehnen wir ab.

Leitlinie 5 Ambulante Pflege

- Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung an ambulanter Pflege mit dem Ziel, einen Pflegeheimeintritt zu vermeiden oder hinauszuzögern.

Erläuterungen zur Leitlinie 5

Auch hier darf „ambulant vor stationär“ nicht bedeuten, dass die notwendigen Leistungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten führt es dazu, dass Menschen mit weniger Vermögen länger auf die entsprechenden Hilfen warten müssen. Die Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen sind neben den medizinischen und pflegerischen Leistungen ebenfalls zu vergüten, da diese wichtigen Funktionen übernehmen und einer Chronifizierung entgegenwirken können.

Die Zurückhaltung des Kantons bei der Finanzierung der Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen lehnen wir ab. Damit verzögert sich der Heilungsprozess, verschlechtert sich die Chance der Patienten, zuhause bleiben zu können, und/oder es werden die Angehörigen zusätzlich belastet. Die „können“-Formulierungen sind demnach zu streichen!

Leitlinie 6 Unterstützung durch nahestehende Personen

- Der Kanton würdigt und beteiligt sich finanziell an den von Angehörigen und Dritten erbrachten unentgeltlichen Leistungen im Bereich der Pflege.

Erläuterungen zu Leitlinie 6

Die bisherige Formulierung ist zu unverbindlich. Die finanzielle Entgeltung muss als Anspruch der Pflegenden im Sinne einer Entlohnung für die geleistete Arbeit in einem normalen Arbeitsverhältnis formuliert sein. Betroffen sind vor allem Frauen, die aktuell Lohneinbussen und weitere Nachteile in Kauf nehmen müssen. Der Kanton muss diese Leistungen mitfinanzieren und sollte einen Solidaritätsbeitrag hierzu bei den Krankenkassen einfordern.

Leitlinie 7 Qualität

- Der Kanton ist um eine gute Qualität der Leistungserbringung in allen Bereichen der Pflege besorgt.
- Er legt dabei Wert auf die Anstellungsbedingungen des Pflegepersonals, sorgt für Weiterbildungsmöglichkeiten und einen Pflegeschlüssel, der sich an Lebensqualität und Bedürfnissen der Patient*innen orientiert.

Erläuterungen zur Leitlinie 7

Der Kanton ist zudem besorgt, dass in allen Bereichen der Pflege gute Arbeitsbedingungen vorherrschen und vereinbarte GAV installiert werden.

Leitlinie 8 Kosten und Finanzierung der Pflege

- Der Kanton sorgt dafür, dass grundsätzlich alle pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt die notwendigen Pflege- und Betreuungskosten bezahlen können.

Erläuterungen zu Leitlinie 8

Wir erachten die Pflege als notwendigen Bestandteil der Daseinsvorsorge, die sich an den Bedürfnissen Abhängiger und nicht an bezahlbarer Nachfrage orientiert.